

**Satzung**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**für die Lärmschutzwand südlich des Metro-Großmarktes in LU-Gartenstadt**  
**vom 28.05.1998<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994(GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBI S. 108), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBI S. 175) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 11.05.1998 folgende Satzung:

**§ 1**

**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzwand südlich des Metro-Großmarktes, die zum Schutz der sich anschließenden Bauflächen im Baugebiet "Südlich der Maudacher Straße" vor den von dem Großmarkt ausgehenden Lärmimmissionen errichtet wird.
- (2) Die Lärmschutzwand wird nach den Vorgaben des Lärmschutzgutachtens des Ing.-Büros Genest vom 22.10.1993 auf einer Länge von ca. 158 m mit einer Höhe von 8,00 m ausgeführt. Die aus Aluminiumteilen bestehende Lärmschutzwand wird auf der Südseite begrünt.
- (3) Der Verlauf der Lärmschutzwand ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Art und Umfang des Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für die Lärmschutzwand,
  2. die Freilegung der Flächen für die Lärmschutzwand,
  3. die Herstellung der Lärmschutzwand einschließlich deren Begrünung,
  4. die Vorfinanzierung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

**§ 3**

**Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Die Lärmschutzwand südlich des Metro-Großmarktes ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe errichtet ist und die Begrünungsarbeiten abgeschlossen sind.
- (2) Ferner müssen die erforderlichen Grunderwerbskosten inkl. Neben- und Vermessungskosten feststehen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 38 vom 29.05.1998

**§ 4**

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 5**

**Abrechnungsgebiet**

Die von der Lärmschutzwand im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

**§ 6**

**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (2) Der Rest wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (3) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) Als Geschoszahl gilt die für das jeweilige Grundstück höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Geschosse, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt.
- (5) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutz- wand eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
  1. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) 30 v. H.
  2. mindestens 9 dB(A) 60 v.H.

Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzwand eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

**§ 7**  
**In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.05.1998

Stadtverwaltung

Dr. Schulte

Oberbürgermeister



geplante  
Lärmschutzwand

